

FFP2-Masken und SARS-CoV-2-Selbsttests an der GAG. Fragen und Antworten [10.05.2021]

FRAGE 1: Müssen Schüler*innen ab heute im ÖPNV und in der GAG eine FFP2-Maske tragen? Genügt nicht eine einfache medizinische Maske?

ANTWORT:

Auf Grund der seit heute gültigen Rechtslage und in Übereinstimmung mit dem Schulträger wird „ange-sichts des besseren Schutzes ... das Tragen einer FFP2-Maske unsererseits empfohlen, vorgeschrieben ist“ allerdings lediglich „*mindestens das Tragen einer medizinischen Maske*“. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach Schulträgerinformation „*Masken in kleinerer Passform für jüngere SuS aktuell schwer zu beschaffen sind.*“

FRAGE 2: Gibt es in der Schule Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung?

Zu jeder menschlichen Regel gibt es (geregelt) Ausnahmen, z.B. in Coronazeiten für nachweislich schwer beeinträchtigte Personen. Entscheidend ist, dass immer auch die Auswirkungen des eigenen Tuns auf andere Betroffene mitbedacht werden müssen, die also z.B. einen Anspruch auf rechtlich geregelten, vom Schulleiter umzusetzenden Schutz ihrer Person durch andere haben. Dies mögen alle diejenigen bedenken, die in der derzeitigen Situation eine Mund-Nasen-Bedeckung über mehr oder weniger lange Zeit absetzen.

ANTWORT:

1. **„Ja.“** Rechtsgrundlage hierfür sind derzeit der Rahmenhygieneplan Schule 5.0 und die Rundverfügung 19/ 2021 des Regionales Landesamts für Schule und Bildung. Beide sind auf der Website der Schule einsichtig. Entscheidend ist in der Regel ein aktuelles ärztliches Attest, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, *„welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. (...) Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.“* Bei Zweifeln erfolgt zunächst eine Prüfung durch das o.g. Landesamt.
2. **Generell gilt:** *„Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht ... bei ... Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.“* Kurzzeitige, *„zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich[e]“* Ausnahmen gibt es z.B. im Sprachunterricht oder *„im Sportunterricht, wenn die Vorgaben für den Schulsport im Übrigen eingehalten werden.“*

FRAGE 3: Mein Kind war am Testausgabetag (10.05. bzw. 17.05. usw.) nicht in der Schule. Wird von der Schule akzeptiert, wenn mein Kind nicht den von der Schule ausgegebenen Schnelltest macht, sondern ein negatives Testergebnis durch einen gleichwertigen oder ggf. sogar besseren Schnelltest erhalten hat?

ANTWORT:

„Im Prinzip ja“. Entscheidend ist: Vor dem Betreten der Schule muss ein von den (für die Richtigkeit ihrer Aussage haftenden Eltern vorliegendes) negatives Ergebnis des zu Hause durchgeführten Schnelltests bescheinigt werden. Sollte das von der Schule austeilte Formblatt voll oder verloren gegangen sein, so findet sich [Ersatz zum Download auf unserer Website.](#)

FRAGE 4: [Oberstufe:] Mein Kind hat / Ich habe MO 1 und/oder MI 1 Unterricht an einer anderen Schule. Wer ist wofür bei Selbsttestungen zuständig?

ANTWORT:

- a) Die GAG ist zuständig für die Ausgabe der Schnelltests – soweit vorhanden.

- b) Die Schüler*innen sind zuständig für die häusliche Testung, in der Regel also am Vortag nachmittags.
- c) Ohne vorherige Negativ-Testung und deren Bescheinigung (durch die ggf. zuständigen Eltern minderjähriger Schüler*innen) dürfen sie die Nachbarschule nicht betreten.
- d) Die Negativ-Bescheinigung (GAG-Formular) ist in der Nachbarschule vorzulegen und wird dort abgehakt. Wenn der Bescheinigungszettel voll ist, kann man von der GAG-Website ein neues Formular herunterladen. Das komplett ausgefüllte erste Formular wird im Oberstufenbüro abgegeben und dort zwei Wochen später vernichtet.
- e) Bei positivem Testausfall informieren die Schüler*innen nicht nur die GAG, sondern auch die Kursleitung und die Mitschüler*innen der Gastschule.

FRAGE 5: Optimaler Testzeitpunkt. Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

ANTWORT:

- a) **Vorab:** Ein positiver Laienschnelltest macht nur eine Aussage darüber, dass eine Corona-Infektion möglicherweise (!) vorliegt. Entscheidend ist das anschließende Ergebnis des von den Eltern umgehend zu veranlassenden PCR-Tests (-> Selbstabholung des Kindes -> ärztl. Praxis etc.)
- b) **Häusliche Testung:** Wie mitgeteilt, dürfen die Selbsttests maximal 24 Stunden alt sein; es ist also nicht nur ratsam, sondern mit Blick auf die anderen Schüler*innen der Lerngruppe geradezu erwünscht, wenn der Test am Tag vorher, z.B. am frühen Nachmittag, gemacht wird und dann ggf. sofort die verschiedenen Personengruppen informiert werden, wenn jemand ein positives Testergebnis hat. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich möglicherweise (!) ebenfalls infizierte Schüler*innen auf den Schulweg machen. Notfalls wird in der Schule sofort nachgetestet.
- c) **Testung in der Schule:** Nur in begründbaren Ausnahmefällen, d.h. bei verspäteter Information über „Lerngruppenfall“ oder nach Elternerklärung auf Bestätigungsschreiben. Sollte es hier zu einem positiven Testergebnis kommen, muss die Lerngruppe erst einmal komplett kurzfristig nach Hause geschickt werden – bis offizielle Entwarnung kommt. Zum PCR-Test müssen natürlich nur die Schüler*innen, die positiv getestet worden sind, nicht die gesamte Lerngruppe.

FRAGE 6: Was passiert mit Schüler*innen, die derzeit generell im Distanzlernen sind, aber für eine Klassenarbeit/Klausur die Schule betreten müssen und keinen Nachweis über einen negativen Schnelltest von Zuhause mitbringen?

ANTWORT:

Das „Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses ... gilt nicht für ... Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen“. Es gilt: Schüler*innen ohne Nachweis mit elterlicher Unterschrift müssen sich vor Ort nachtesten, in besonders begründeten Fällen durch einen sog. Spucktest. In Einzelfällen verringert sich dadurch die Bearbeitungszeit der Arbeit.

FRAGE 7: Die Anzahl der ausgegebenen Tests bietet keinen hinreichenden Schutz für alle Unterrichtstage. Es müssen mehr Tests ausgegeben werden! Wann soll sich mein Kind testen? Was passiert z.B. freitags?

ANTWORT:

- a) Es geht nicht um eine Komplettabsicherung; Schnelltests bieten keine letzte Sicherheit, helfen aber das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Wenn Eltern das nicht reicht, haben sie die Möglichkeit, ihr Kind durch einfaches Hinweisschreiben an unsere Verwaltung und die betroffenen Lehrkräfte ohne Begründung vom Szenario B ins Distanzlernen zu schicken - allerdings nicht (tageweise) wechselnd, ohne Anspruch auf Notbetreuung und weiterhin mit der Verpflichtung zur Teilnahme an Klassenarbeiten/Klausuren als eines Teils der Leistungsbewertung. Für Jg. 13 gelten Sonderregelungen.
- b) Es sind durch das Land nur wöchentlich zwei Selbsttests pro Präsenzunterrichtswoche vorgesehen, d.h. nur für Präsenzunterrichtsschüler *innen. Die Tage bestimmt die Schule, d.h. an der GAG sind

müssen in der Regel immer montags und mittwochs Elternbescheinigungen über einen negativen Test vorgelegt werden [Ausnahmen: in Gruppe 2 am 21.05. statt am 19.05.2021 (P5-Studententag), in Gruppe 1 am 28.05. statt am 24.05.2021 (Pfungstmontag); vgl. auch c) + d)].

- c) Bei zwischenzeitlichem krankheitsbedingtem Fehlen muss die Elternbescheinigung am ersten Präsenztag vorgelegt werden und danach wieder im "Rhythmus", also z.B. bei Rückkehr am Dienstag trotzdem gleich am Mittwoch.
- d) Im Übrigen gilt: Wenn die Schule keine Tests rechtzeitig ausgeben kann – für den Moment sind genügend Schnelltests an die GAG geliefert –, entfällt ggf. auch die Pflicht zum häuslichen Selbsttesten. Eltern müssen in diesem (unwahrscheinlichen) Fall dann entscheiden, ob sie ihr Kind ungetestet, mit einem privat besorgten Schnelltest oder gar nicht (-> mit Abmeldung zum Distanzlernen) in den Präsenzunterricht schicken wollen. Wir hoffen, auch wegen der dann wieder neu zu organisierenden Ausgabe von nachgelieferten Schnelltests, dass dieser Fall nicht eintritt.

gez. Wolfgang Schoedel, Schulleiter